

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Emlich Eloxal GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) ¹Die Emlich Eloxal GmbH ist ein auf die galvanotechnische Oberflächenbearbeitung spezialisierter Handwerksbetrieb. ²Vor diesem Hintergrund bietet die Emlich Eloxal GmbH folgende Verfahren an:

1. Eloxieren
2. Harteloxieren
3. Chromatieren
4. Glasperlenstrahlen
5. Sandstrahlen
6. Trowalisieren
7. Chemisches Entlacken
8. Verchromen
9. Polieren
10. Industrielackieren
11. Schleifen
12. Pulverbeschichten
13. Spezielle Leistungen nach Vereinbarung

(2) ¹Bei den eben genannten Verfahren schuldet die Emlich Eloxal GmbH ein nach den anerkannten Regeln der Technik sachgerechtes Arbeitsergebnis. ²Ein spezielles Arbeitsergebnis, insbesondere eine über die herkömmlichen galvanotechnischen Eigenschaften hinausgehende Beschaffenheit, wird vertraglich nicht geschuldet, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 2 Einbeziehung

¹Mit Zustandekommen eines Vertrages zur Oberflächenbearbeitung werden die hier vorliegenden Vertragsbedingungen Bestandteil dieses Vertrages. ²Der Besteller (im Folgenden Auftraggeber genannt) erklärt spätestens mit Einräumung des Besitzes der zu bearbeitenden Werkstoffe sein Einverständnis zur Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den jeweiligen Vertrag.

§ 3 Geltung

¹Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann unter den in § 2 genannten Voraussetzungen als vereinbart, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers eine abweichende Regelung beinhalten. ²Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für uns auch dann nicht verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber

einseitig der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. ³Sie werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden sollten.

§ 4 Preisgestaltung

(1) ¹Angebots- bzw. Listenpreise (sogenannte Auftragspreise) verstehen sich als Nettopreise ab Werk. ²Hinzuaddiert werden Lagerungs-, Verpackungs- und Transportkosten und weitere im Einzelfall mit der Auftragsdurchführung verbundene Kosten, wie z.B. Hinterlegungskosten oder Ähnliches (sogenannte Durchführungskosten). ³Zum so gebildeten Gesamtpreis (sogenannter Fertigungspreis) wird zur Bildung des Bruttopreises die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuaddiert.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Nettofestpreise vereinbart werden.

(3) Der Mindestauftragspreis beträgt EUR 45,00, sofern kein geringerer Auftragspreis vereinbart ist.

§ 5 Preisanpassung bei Änderung der Verhältnisse

(1) ¹Sofern sich nach der Festsetzung eines Preises nach § 4 die für unsere Fertigung maßgeblichen Kostenelemente (wie z.B. Roh- oder Werkstoffkosten, Löhne, Frachtkosten, Energiekosten, Steuern, Zölle usw.) erhöhen, sind wir berechtigt, dem Vertragspartner eine entsprechende Preisanpassung nachträglich anzubieten. ²Sofern der Vertragspartner der Preisanpassung nicht zustimmt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) ¹Hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Ausführung des Auftrags bereits begonnen und kommt eine Preisanpassung nicht zustande, sind wir berechtigt, die Ausführung des Auftrages vorzeitig zu beenden und den tatsächlichen Teil der Bearbeitung zu den ursprünglichen Konditionen in Rechnung zu stellen. ²Die teilbearbeiteten Werkgegenstände werden von uns Zug um Zug gegen Entrichtung der Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 herausgegeben.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

¹Sofern eine Fälligkeit zur Zahlung in der Rechnung nicht bestimmt ist, ist diese 7 Werktage nach Erhalt der bearbeiteten Werkgegenstände fällig. ²Die Zahlung kann bar oder durch Überweisung auf das von uns angegebene Konto erfolgen.

§ 7 Liefermodalitäten

(1) Die fertig bearbeiteten Werkgegenstände sind vom Auftraggeber oder einer von ihm beauftragten Person in unseren Geschäftsräumen abzuholen, sofern keine Versendung vereinbart ist.

(2) ¹Sofern mit dem Auftraggeber vereinbart ist, die bearbeiteten Gegenstände an einen von dem Auftraggeber bestimmten Ort zu versenden, haften wir nicht für Transportschäden, es sei denn, der Schaden am Versendungsgut ist ursächlich auf einen durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verpackungsmangel zurückzuführen. ²Für die von uns vorgenommene Auswahl der Transportperson übernehmen wir keine Haftung.

(3) Zu einer besonderen Anweisung über die Art und Weise der Versendung ist der Auftraggeber uns gegenüber nicht berechtigt.

(4) Wir sind zu Teillieferungen und getrennter Abrechnung innerhalb eines Auftrages berechtigt.

(5) Sofern ein Liefertermin vereinbart ist, ist für die Einhaltung des Termins durch uns der Zeitpunkt an dem die Gegenstände abholungsbereit sind auch dann maßgeblich, wenn eine Versendung des Gutes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

(6) ¹Eine Haftung unsererseits für die Nichteinhaltung eines Liefertermins kommt nicht in Betracht, wenn die Verspätung auf Betriebsstörungen, Materialmängeln, Maschinendefekten, Mangel an Arbeitskräften, Krankheit, Unfällen, Streiks, Aussperrungen oder vergleichbaren Fällen sowie auf Krieg, Aufruhr und sonstigen Fällen höherer Gewalt beruhen. ²In den übrigen Fällen kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn die Verspätung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

§ 8 Gefahrtragungsregeln

¹Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Werkgegenstände geht zu keinem Zeitpunkt des Bearbeitungsprozesses auf uns über, sondern verbleibt vielmehr während der gesamten Auftragsausführung beim Auftraggeber. ²Verwirklicht sich eine der Gefahren aus Absatz 1 Satz 1 so sind wir von unserer Leistungspflicht dennoch vollständig befreit und können die vereinbarte Vergütung verlangen; im Falle einer Teilleistung ist die Vergütung nur anteilig, bezogen auf den Teil der durchgeführten Bearbeitung, zu entrichten. ³Als Teilleistung ist auch die Lagerung des Gutes anzusehen.

§ 9 a Annahmeverzug bei Abholung

(1) ¹Ist ein Liefertermin nicht vereinbart, kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, wenn er nicht innerhalb von 7 Werktagen, nachdem ihm die Fertigstellung angezeigt wurde, die bearbeiteten Gegenstände abholt. ²Als Anzeige der Fertigstellung gilt auch der Zugang einer Rechnung.

(2) ¹Ist ein Liefertermin vereinbart, so kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, wenn er die fertig bearbeiteten Gegenstände nicht bis zum Ablauf des Tages, an dem die Lieferung erfolgen soll, abgeholt hat. ²Sofern die Abholung nach Geschäftsschluss vereinbart wurde, wird die Ware von uns im Außenlager zur Abholung bereit gestellt; eine Haftung für die Ware aufgrund einer solchen Bereitstellung wird ausgeschlossen.

§ 9 b Annahmeverzug bei Versendung

Im Falle einer Versendung der Ware kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er die Ware von der Transportperson nicht entgegennimmt oder die Ware als unzustellbar an uns zurückgesendet wird.

§ 9 c Rechtsfolgen bei Annahmeverzug

(1) Gemäß § 300 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben wir während des Annahmeverzugs nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(2) ¹Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, verpflichten wir uns, die bearbeiteten Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers bei uns 30 Werktage einzulagern. ²Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers zu versteigern, freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen und uns aus einem etwaigen Erlös bezüglich aller offenen Forderungen zu befriedigen. ³Ein etwaiger Resterlös wird wahlweise an den Auftraggeber bar oder durch Überweisung auf ein vom Auftraggeber zu benennendes Konto ausgekehrt. ⁴Ist eine Auskehrung nicht möglich, wird der Erlös nach Satz 3 gemäß den §§ 372 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches hinterlegt.

§ 10 a Definition der mangelhaften Oberflächenbearbeitung

¹Die Oberflächenbearbeitung ist mangelhaft, wenn das Verfahrensergebnis der Oberflächenbearbeitung nicht den Regeln der Technik entspricht, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung überwiegend anerkannt sind. ²Als mangelhafte Oberflächenbearbeitung ist es niemals anzusehen, wenn an den Befestigungsstellen zur Herstellung ausreichenden galvanotechnisch erforderlichen Kontakts fehlerhafte Stellen auftreten, es sei denn der Auftraggeber hat die zu verwendenden Kontaktstellen vorher durch technische Zeichnung festgelegt und uns mitgeteilt und wir ohne Grund andere Kontaktstellen verwendet haben.

§ 10 b Rechte des Auftraggebers bei mangelhafter Oberflächenbearbeitung

(1) ¹Ist die Oberflächenbearbeitung mangelhaft, so kann der Auftraggeber wahlweise die Beseitigung des Mangels verlangen oder die Vergütung mindern. ²Die Rechte des Auftraggebers bei mangelhafter Oberflächenbearbeitung sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber uns den Mangel nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Übergabe der bearbeiteten Ware schriftlich angezeigt hat. ³Die schriftliche Anzeige muss Art und Umfang des Mangels bezeichnen.

(2) Verlangt der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels, so können wir das Verfahren zur Mangelbeseitigung wählen und die Frist bestimmen, innerhalb derer die Beseitigung des Mangels erfolgen muss.

(3) ¹Ist die Mangelbeseitigung fehlgeschlagen, so ist der Auftraggeber auf das Recht die Vergütung zu mindern beschränkt. ²Die Mangelbeseitigung ist fehlgeschlagen, wenn wir 2 Mal die Mangelbeseitigung innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 erfolglos versucht haben.

(4) Weitere Rechte, als die in § 10 b Absatz 1 bis 3 genannten, stehen dem Auftraggeber nicht zu.

§ 10 c Betriebsbedingter Ausschuss

Für mangelhafte Kleinteile kann der Auftraggeber bis zu einer Stückzahl von 5 % der Gesamtmenge keine Rechte nach § 10 b geltend machen.

§ 11 Haftungsfreizeichnungsklauseln

(1) ¹Außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung für Schäden an den zu bearbeitenden Teilen oder eine Haftung für deren Verlust während des gesamten Fertigungsprozesses ausgeschlossen. ²Dies gilt auch dann, wenn die Oberflächenbearbeitung mangelhaft war.

(2) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 12 Sicherung unserer Forderungen

(1) ¹Der Auftraggeber überträgt uns zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an den zu bearbeitenden Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung dieser Forderungen durch den Auftraggeber. ²Sofern der Auftraggeber die von uns bearbeiteten Gegenstände weiterverarbeitet (insbesondere verbaut, mit anderen Sachen verbindet etc.), behalten wir unser Sicherungseigentum auch dann, wenn ein gesetzlicher Eigentumsübergang gemäß der §§ 946 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolge würde.

(2) ¹Der Auftraggeber wird ermächtigt, die von uns bearbeiteten Gegenstände im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs an Dritte zu veräußern. ²Im Gegenzug dazu tritt der Auftraggeber uns im Voraus alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab. ³Der Auftraggeber wird ermächtigt, seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung für uns einzuziehen. ⁴Die Ermächtigung erlischt, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung unserer Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 in Verzug gerät. ⁵In diesem Falle sind wir zur Einziehung der in Satz 2 genannten Forderungen gegenüber dem Dritten berechtigt, sobald diese fällig sind.

(3) Sofern der Auftraggeber im Falle des Absatz 1 Satz 2 eine neu hergestellte Sache weiterveräußert, so gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der neu hergestellten Sache abgetreten werden.

§ 13 Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber hat keine Befugnis mit Forderungen gegen uns aufzurechnen, es sei denn die Gegenforderung des Auftraggebers ist uns gegenüber rechtskräftig festgestellt worden oder wird von uns nicht bestritten.

§ 14 Gerichtsstandvereinbarung und Anwendung deutschen Rechts

(1) Für alle erstinstanzlichen Streitigkeiten aus den Geschäftsverbindungen mit unseren Auftraggebern ist,

1. sofern nach dem Streitwert die Amtsgerichte sachlich zuständig sind, das Amtsgericht Erding örtlich zuständig
2. sofern nach dem Streitwert die Landgerichte sachlich zuständig sind, das Landgericht Landshut örtlich zuständig.

(2) Im Falle grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen wird vereinbart, dass die deutsche Rechtsordnung auf Streitigkeiten aus Geschäftsverbindungen zwischen uns und unseren Auftraggebern auch dann anzuwenden ist, wenn die Vorschriften des internationalen Privatrechts die Unterwerfung unter ein anderes Rechtsregime anordnen.

§ 15 Sonstiges

(1) Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf EUR 25.000,00 beschränkt.

(2) ¹Sofern die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen enthalten, sind diese abschließend. ²Im Falle einer Regelungslücke ist diese durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Auf § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird hingewiesen.

(4) Sofern Teile des geschlossenen Werkvertrags über den Anwendungsbereich des § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinaus unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen davon nicht berührt.